

030 K 028/22



AMTSGERICHT MOERS

BESCHLUSS

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Donnerstag, 20.06.2024 um 9.00 Uhr,
im Saal 206, 2. Etage, Amtsgericht Moers, Haagstr. 7, 47441 Moers**

das im Grundbuch von Schwafheim Blatt 2275 eingetragene Teileigentum

Grundbuchbezeichnung:

200/111.006 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung
Schwafheim, Flur 1, Flurstücke
1802, Landwirtschaftsfläche, Länglingsweg, groß 2,80 ar
2211, Gebäude- und Freifläche, Länglingsweg 65A, 65B, 65C, 67 A, 67B,
67C, 67D, 73B,
73 C, groß 13,43 ar
verbunden mit dem Sondereigentum an dem Kraftfahrzeugeinstellplatz im
Aufteilungsplan mit Nr. 31 bezeichnet

versteigert werden.

Nach dem eingeholten Sachverständigengutachten handelt es sich bei dem Versteigerungsobjekt um einen Tiefgaragenstellplatz in einem ca. 1990 errichteten zweigeschossigen, unterkellerten Wohn-/ und Geschäftshaus mit Flachdach. Keine Innenbesichtigung!

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 07.11.2022 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 10.300,00 Euro festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Moers, 25.03.2024